

ANMELDUNG

Kunst und Kunsthandwerksmarkt des Verein im Kulturquartier



Liebe Ausstellerinnen und Aussteller,
herzlich Willkommen auf dem Kunst- und Designmarkt des Vereins im Kulturquartier im Rahmen des Brückenfestes 2022! In diesem Dokument möchten wir gerne alle Eckdaten und Details Eurer Teilnahme an unserem Markt festhalten. Bitte betrachtet dieses als verbindliche Anmeldung, aus der nach der Annahme und Gegenzeichnung von unserer Seite ein Vertragsverhältnis zustande kommt. Die beigefügten AGB verstehen sich ausdrücklich als Vertragsbestandteil dieses Dokuments.

Rahmenbedingungen:

Veranstaltungszeitraum: Samstag, 11.06.2022 von 11-19 Uhr

Aufbauzeiten: 8³⁰ Uhr-10³⁰ Uhr

Abbauzeiten: Unmittelbar nach Ende des Marktes. Bitte beachtet, dass aus Sicherheitsgründen das Befahren des Geländes erst nach einer entsprechenden Freigabe durch den Veranstalter möglich ist.

Kontaktdaten:

Name des Labels: _____

Branche / Produkt: _____

Rechnungsadresse: _____

Straße: _____

Plz/ Ort: _____

Ansprechpartner*in: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Website: _____

Stand Anforderungen: _____

Fläche

Die Standfläche beträgt 3 x 3 Meter.

Die Mietkosten hierfür liegen für den gesamten Veranstaltungszeitraum bei 60 € (für Vereinsmitglieder 50 Euro).

Die Mietkosten sind auf das Konto des KulturLadens zu überweisen.

KULTURLADEN

Bankname: Dortmund Volksbank _____

IBAN: _____

DE 4 49 44 1 6 0 0 1 4 3 1 0 2 6 5 7 0 0 1 1



Abbildung dient zur Vorstellung

Mietstand

Wir bieten unseren Ausstellerinnen und Ausstellern die Möglichkeit einen Mietstand aus unseren Beständen leihweise und inklusive eines Auf- und Abbaubauservices zu nutzen.

Die Maße betragen ca. 3,40m Länge, 2,35m Breite, 2,40m Höhe, wobei er über eine weiße Dachplane und eine Holzplatte mit einer Größe von ca. 3x2m verfügt.

Lagerfläche

Wer gerne einen Tag vor der Ausstellung schon größere Dinge anliefern möchte, kann dies nach Vereinbarung mit dem Veranstalter gerne tun und diese im Kulturladen Hörde über Nacht deponieren (nicht versichert!).

Aufgrund der öffentlich zugänglichen Lage des Geländes empfehlen wir dringend, keine Gegenstände und Waren von Wert unbeaufsichtigt am Stand zu lagern oder schon eine Nacht vorher aufzubauen. Eine Haftung wird ausdrücklich nicht übernommen.

Bemerkungen

Der Markt findet Open Air in der Fußgängerzone Dortmund-Hörde vor dem Kulturladen Hörde statt. Hier werden die Abschnitte Friedrich-Ebert-Straße ab Hausnummer 5 bis zur Alfred-Trappen-Straße 17 genutzt. Für eine sinnvolle Gestaltung der gemieteten Fläche im Sinne der Präsentation der angebotenen Waren und eines Schutzes vor Witterung insbesondere Sturm und Niederschlägen sind die Aussteller*innen verantwortlich.

Hiermit bestätige ich die oben gemachten Angaben, sowie die beiliegenden AGB mit Stand vom 09.03.2022. Wir verarbeiten Eure Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und zu dem hier vereinbarten Zweck.

Ich bin damit einverstanden, dass meine im Rahmen des Anmeldeformulars angegebenen personenbezogenen Daten für die Begründung des Vertragsverhältnisses, die Rechnungsstellung und Durchführung der Veranstaltung erhoben, verwendet und gespeichert werden. Dem kann ich jederzeit schriftlich widersprechen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. Um unsere vertraglichen Pflichten zu erfüllen, leiten wir Eure Daten teilweise an die von uns beauftragten Subunternehmer weiter. Diese verarbeiten Eure Daten in unserem Auftrag.

Ort, Datum Unterschrift (Aussteller*in)

Kunst und Kunsthandwerkmarkt vom Kulturladen Hörde/ Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Verein im Kulturquartier veranstaltet am 11.06. 2022 in der Fußgängerzone von Dortmund Hörde (Alfred-Trappen-Straße und Friedrich-Ebert-Straße) einen Markt zum Zweck der Präsentation und des Verkaufs von Designprodukten, Kunst und Handgemachtem von jungen Kreativen und kleinen Labels, Dienstleistungen, Produkte und Erzeugnisse von innovativen Gastronomen und kleinen Manufakturen. Der Markt wird im Folgenden „Veranstaltung“ genannt.

Mit der Unterzeichnung des entsprechenden Anmeldeformulars und einer Bestätigung der Teilnahme des Ausstellers seitens des Vereins im Kulturquartier werden Verkaufsstände für die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung gemietet.

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen („AGB“ genannt) gelten für die vertragliche Beziehung

Zwischen dem Verein Im Kulturquartier, mit dem Ladenlokal „Kulturladen Hörde“, Alfred-Trappen-Straße 17, 44263 Dortmund vertreten durch den Vorstand des Vereins im Kulturquartier (Peter Kröker, Claudia Eberbach-Pape, Kirstin Hein, Enno Pape) einerseits (im Folgenden „Veranstalter“) und den Designern, Labels und jegliche Art von Unternehmen andererseits (im Folgenden „Aussteller“), die an der Veranstaltung teilnehmen und als Aussteller Verkaufsstand/-stände buchen.

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner

1.1 Diese AGB gelten für alle Teilnahmen und Buchungen von Verkaufsständen und eventueller Zusatzleistungen durch die teilnehmenden Aussteller auf der vom Veranstalter durchgeführten Veranstaltung.

1.2 Die AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages über die Buchung von Verkaufsständen. Sie erhalten bereits Geltung, soweit der Aussteller mit Abgabe des Anmeldeformulars in Geschäftsbeziehung mit dem Veranstalter treten möchte. Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Aussteller, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist und soweit im Rahmen der zukünftigen Geschäftsbeziehung keine aktualisierten AGB des Veranstalters vorliegen

1.3 Vertragspartner sind der Veranstalter und der die Ausstellungsstände buchende Aussteller. Soweit es sich bei dem Aussteller um Gemeinschaftsaussteller handelt, ist in dem Anmeldeformular ein vertretungsberechtigter Aussteller für die Gemeinschaft zu benennen. Die Gemeinschaftsaussteller haften gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

1.4 Abweichende AGB des Ausstellers sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Veranstalter schriftlich anerkannt sind.

1.5 Es gilt der jeweilige Stand der Geschäftsbedingungen zur Zeit der jeweiligen Buchung von Ausstellungsständen.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Miete einer bestimmten Anzahl von Ausstellungsständen. Angaben über die Art und den Umfang der möglichen Standoptionen finden sich in dem Anmeldeformular.

2.2 Darüber hinaus können vom Aussteller bestimmte im Anmeldeformular ausgewiesene

Zusatzleistungen gebucht bzw. beauftragt werden. Insoweit handelt es sich um Dienstleistungen des

Veranstalters. Standmiete und Zusatzleistungen werden im Folgenden zusammen auch als „Teilnahmegebühren“ bezeichnet

§ 3 Pflichten bei Registrierung

zur Teilnahme und Buchung von Ausstellungsständen: Vertragsschluss und Zulassung: Hausrecht

3.1 Aussteller müssen sich für eine Teilnahme und Buchung von Ausstellungsständen nebsteventuellen Zusatzleistungen durch eine Anmeldung registrieren. Der Aussteller muss volljährig sein.

3.2 Aussteller ist verpflichtet, bei der Registrierung für die Teilnahme an der Veranstaltung und Buchung der Ausstellungsstände und Zusatzleistungen die vollständigen Adressdaten nebst E-Mail-Adresse anzugeben.

3.3 Aussteller steht dafür ein, dass die von ihm bei der Registrierung oder Buchung gemachten Angaben wahr und vollständig sind. Macht er unrichtige oder unvollständige Angaben, ist Veranstalter berechtigt, eine Registrierung und Buchung nicht anzunehmen und/oder bei nachträglicher Kenntnis von einem bestehenden Vertragsverhältnis zurückzutreten oder ein bereits bestehendes Vertragsverhältnis zum Aussteller zu kündigen. Änderungen in den Registrierungsdaten sind unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entsprechendes gilt bei eintretender Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Aussteller.

3.4 Die Registrierung und Buchung der Ausstellungsstände kann entweder durch postalische Einsendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung an den Veranstalter oder durch elektronische Übermittlung der Anmeldung per E-Mail als Scan erfolgen. Das übermittelte Anmeldeformular stellt ein unwiderrufliches und verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme als Aussteller an der Veranstaltung dar.

3.5 Veranstalter kann aus sachlichen Gründen ein Angebot ablehnen. Er behält sich ausdrücklich das Recht vor, innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anmeldung zu entscheiden, ob das Vertragsangebot angenommen wird. „Sachliche Gründe“ können der eingangs genannte Verkaufszweck, Platzmangel, bereits ausreichend vorhandene Waren oder Dienstleistungen bzw. bereits genügende Ausstellergruppen einer Branche sein. Über die Ablehnung des Angebots wird der Aussteller schnellstmöglich unterrichtet. Nimmt der Veranstalter das Angebot nicht innerhalb von 4 Wochen an, gilt dies ebenfalls als Ablehnung des Angebots.

3.6 Mit der Annahme des Angebotes durch Veranstalter kommt ein Mietvertrag über die Nutzung der gebuchten Ausstellungsstände und ein Dienstvertrag über die beauftragten Zusatzleistungen zustande (siehe § 2).

3.7 Die Annahme kann durch eine explizite Annahmestätigung oder durch Übermittlung einer Rechnung erklärt werden. Sie erfolgt schriftlich zum Beispiel per E-Mail, keinesfalls aber mündlich.

3.8 Sofern Aussteller vor Ort Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht in der Annahmestätigung vereinbart sind (zum Beispiel die Nutzung weiterer Standfläche durch Überschreitung der Standmarkierungen), ist Veranstalter berechtigt, die zusätzlich in Anspruch genommene Leistung zzgl. eines Bearbeitungsaufschlags von 25% auf den Listenpreis der jeweiligen Leistung nachzuberechnen.

3.9 Sofern in der durch den Veranstalter erklärten Annahme Abweichungen vom ursprünglichen Angebot seitens des Ausstellers enthalten sind (etwa, weil nicht ausreichend Verkaufsstände oder nur ein abweichender Standort vorhanden sind oder ähnliches), ist darin ein neues abgeändertes Angebot des Veranstalters zu sehen, welches wiederum der Aussteller annehmen muss. Auf die Abweichung wird der Veranstalter den Aussteller ausdrücklich hinweisen. Aussteller hat eine Woche ab Zugang Zeit, das abgeänderte Angebot schriftlich per E-Mail oder per Post anzunehmen. Danach ist der Veranstalter nicht länger an das veränderte Angebot gebunden und die Standoption kann vom Veranstalter anderweitig vergeben werden.

3.10 Veranstalter teilt die Stände unter Berücksichtigung des jeweiligen Standthemas bzw. der angebotenen Ware oder Dienstleistung ein. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

3.11 Aussteller unterliegt während der gesamten Veranstaltung dem Hausrecht des Veranstalters und dem von ihm beauftragten Personal. Den Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Teilnahmegebühren

Sofern Aussteller den gemieteten Stand nicht bezieht, gilt folgendes:

4.1 Bei Rücktritt ist vom Aussteller die volle Teilnahmegebühr zu zahlen. Wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergeben konnte, ist dies als sog. "ersparte Aufwendung" in Abzug zu bringen, wobei die Verpflichtung der Zahlung der Aufwandpauschale aufgrund des bereits vorhandenen Aufwandes unberührt bleibt. Wenn der Veranstalter die Standfläche nur teilweise vermieten kann, hat der Aussteller, der den Stand nicht bezogen hat, für die Differenz aufzukommen. Dem Aussteller bleibt es für den Fall der anderweitigen Vermietung unbenommen nachzuweisen, dass dem Veranstalter ein Aufwand von weniger als 25 % der Teilnahmegebühren entstanden ist. Für die mögliche Benennung eines Ersatzausstellers gilt § 4.4.

4.2 Die Nichtbezugsnachricht muss unter Einhaltung der Schriftform (eigenhändig unterschrieben) und per Einschreiben erfolgen. Ausnahmsweise ist auch eine Mitteilung per E-Mail ausreichend, sofern der Veranstalter den Erhalt der E-Mail gegenüber dem Aussteller ebenfalls per E-Mail bestätigt hat. Eine mündliche Bestätigung reicht keinesfalls aus.

4.3 Aussteller, die ihren angemieteten Stand ohne vorherige formgerechte Nichtbezugsnachricht nicht belegen, sind ebenfalls verpflichtet, die volle Teilnahmegebühr zu entrichten. Es gelten die Regelungen über die Aufwandpauschale und die ersparten Aufwendungen gemäß § 4.1. sowie die nachfolgende Regelung für einen Ersatzaussteller entsprechend.

4.4 Aussteller kann bei Nichtbezugsnachricht und bei Nichtbelegung des Standes gemäß § 4.3 bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung einen Ersatzaussteller benennen. Veranstalter ist in seiner Entscheidung frei und kann den vorgeschlagenen Aussteller nach Maßgabe von sachlichen Gründen (siehe § 3.5.) ablehnen. Sofern Aussteller einen Ersatzaussteller rechtzeitig benennen, Veranstalter diesen akzeptiert und der Ersatzteilnehmer sich ordnungsgemäß anmeldet, wird dem Aussteller eine bereits gezahlte Teilnahmegebühr nach Zahlungseingang der neuen Teilnahmegebühr von Seiten des Ersatzausstellers abzüglich einer Aufwandpauschale von 25% der Teilnahmegebühr gutgeschrieben.

§ 5 Namensveröffentlichung

Mit Zustandekommen eines Mietvertrages erteilt Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Ausstellers sowie gegebenenfalls weiterer Daten und Informationen wie etwa die Adressdaten, Firmierung, URL, dem Standort seines Verkaufstandes und den von ihm angebotenen Leistungen, Waren, Produktbilder und der Speicherung dieser Daten und Informationen auf magnetischen oder optischen Medien.

§ 6 Änderung - Höhere Gewalt

6.1 Unvorhergesehene Ereignisse und höhere Gewalt, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen (§ 6.2), zeitlich zu verlegen (§ 6.3) oder die Veranstaltung zu verkürzen (§ 6.4).

Höhere Gewalt liegt insbesondere (aber nicht abschließend) vor bei Kriegen, Streik, Terroranschlägen, Naturkatastrophen, behördlichen Anordnungen, Schäden des Veranstaltungsortes, die die Durchführung der Veranstaltung erheblich verhindern, Epidemien (hier sind neben behördlichen Anordnungen auch die Empfehlungen des Bundesgesundheitsministeriums und

vergleichbarer Institutionen ausreichend für das Vorliegen der höheren Gewalt).

6.2 Im Fall der Absage der Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder anderer vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umstände gilt hinsichtlich der bereits gezahlten oder noch zu zahlenden

Teilnahmegebühren folgendes:

- Der Veranstalter unterrichtet den Aussteller unverzüglich.

- Beide Vertragsparteien werden grundsätzlich von ihren vertraglichen Rechten und Pflichten frei, es sei denn, es ist nachfolgend Abweichendes geregelt.

- Bereits gezahlte Teilnahmegebühren sind vollständig oder teilweise zu erstatten, je nach Umfang der Beeinträchtigung durch die höhere Gewalt. § 6.4. bleibt unberührt. Der Aussteller hat darüber hinaus keine Ansprüche gegen den Veranstalter. Der Veranstalter darf bereits vorgenommene Aufwendungen in Rechnungen stellen. Der Aussteller kann nachweisen, dass die Aufwendungen nicht in seinem Interesse liegen.

6.3 Bei Nachholen der Veranstaltung infolge eines Ausfalls der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt wird der Aussteller umgehend über den Nachholtermin unterrichtet. Kann er den Nachholtermin nicht wahrnehmen, entfällt der Anspruch auf die Teilnahmegebühren und es gelten die Bestimmungen unter § 6.2.

6.4 Im Fall, dass die Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder anderer vom Veranstalter nicht zu vertretende Umstände verkürzt werden muss, kann der Aussteller nicht vom Vertrag zurücktreten und hat keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass der Teilnahmegebühren.

6.5 Schadensersatzansprüche sind für beide Teile, Veranstalter und Aussteller, in diesen Fällen ausgeschlossen. 6.2. bleibt unberührt.

§ 7 Absage und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

7.1 Veranstalter ist über die in § 6 geregelten Fälle hinaus berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

7.2 Veranstalter hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

7.3 Hat Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, werden bereits gezahlte Teilnahmegebühren zurückerstattet.

7.4 Die Standmiete wird entsprechend angepasst. Bei Abweichungen von über 20 % gegenüber der ursprünglich gebuchten Standmiete, kann der Aussteller von dem Vertrag schriftlich zurücktreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Ausstellers wegen Absage, Verlegung oder Verkürzung der Veranstaltung sind ausgeschlossen.

§ 8 Zahlungsbedingungen: Fälligkeit des Rechnungsbetrages; Verzug

8.1 Mit Zugang der Annahme des Vertrages stellt Veranstalter die Teilnahmegebühren in Rechnung. Die Rechnung gilt als erhalten, wenn sie an die E-Mail-Adresse oder eine andere mit dem Kunden vereinbarte Kontaktadresse übersandt worden ist.

8.2 Bei der Gesamtrechnung inkl. bestellter Zusatzleistungen ist der Betrag sofort zur Zahlung fällig. Zahlt Aussteller nach Mahnung nicht, kann Veranstalter vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

8.3 Reklamationen gegen die Rechnung sind unverzüglich, spätestens 7 Kalendertage nach Zugang der Rechnung, schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht anerkannt werden.

8.4 Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers an einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

8.5 Die Teilnahmegebühren sind vom Aussteller grundsätzlich auch dann zu bezahlen, wenn er an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Im Einzelnen gilt § 4.

§ 9 Unteraussteller, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte

Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst Dritten zu überlassen bzw. ihn zu tauschen. Die Aufnahme eines Mitausstellers muss vom Veranstalter explizit schriftlich genehmigt werden. Im Übrigen gilt § 1.3. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes, sind vom Aussteller, sofern der Veranstalter nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Teilnahmegebühren zusätzlich zu entrichten.

§ 10 Rücktritt, Kündigung

10.1 Veranstalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von dem Vertrag mit dem Aussteller zurückzutreten, wenn

- Aussteller falsche Angaben gemacht hat, die seine Nichtzulassung als Aussteller gerechtfertigt hätten, oder
- nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren ausgestellt werden oder werden sollen, oder
- Aussteller nicht spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn der Veranstaltung mit dem Aufbau des Standes begonnen hat, oder
- die Teilnahmegebühren nicht fristgemäß der Zahlungsbedingungen gemäß § 8.2 und § 8.3 eingegangen ist und nach einer Nachfrist weiterhin nicht gezahlt wurden, oder
- Aussteller ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters seine Rechte aus dem Ausstellungsvertrag an Dritte abgetreten hat, oder
- Aussteller wiederholt (nach Abmahnung) gegen das Hausrecht verstößt.

10.2 Im Falle des Rücktritts durch den Veranstalter behält er den Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 4.1. entsprechend.

10.3. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von Vorstehendem unberührt.

§ 11 GEMA, behördliche Genehmigungen, Gesetze und Haftungsfreistellung für Rechtsverletzungen

11.1 Bei Abspielen von Tonmedien durch Aussteller ist dieser für die Anmeldung und Lizenzierung der Nutzung musikalischer Werke bei der GEMA verantwortlich.

11.2 Aussteller ist auch sonst für die Einhaltung etwaiger seinen Stand oder seiner Ware bzw. Dienstleistung betreffenden Genehmigungen und gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich (bspw. gewerberechtliche, gesundheitsrechtliche, technische Anforderungen). Er darf mit seinen Waren und Dienstleistungen nicht gewerbliche Schutzrechte verletzen.

11.3 Aussteller stellt Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, die andere Aussteller oder sonstige Dritte (inklusive GEMA) gegenüber Veranstalter wegen der Verletzung ihrer Rechte durch vom Aussteller ausgestellte und beworbene Waren oder Dienstleistungen oder dem Abspielen von Tonmedien oder wegen der Verletzung sonstiger Pflichten oder Gesetze geltend machen. Aussteller übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung von Veranstalter einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsverletzung von Aussteller nicht zu vertreten ist.

§ 12 Ausschank, Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Aussteller ist nicht ohne vorherige schriftliche Absprache und Erlaubnis zum Ausschank oder Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln berechtigt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch den Veranstalter. Aussteller verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zu befolgen und auf Verlangen einen Nachweis über die Einhaltung vorzulegen.

§ 13 Aufbau: Pflichten Aussteller

13.1 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

13.2 Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der vereinbarten Fristen aufzubauen und zu befüllen.

13.3 Mit dem Standaufbau muss bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn der Veranstaltung begonnen werden, andernfalls kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter gegenüber in diesem Fall für die vereinbarten Teilnahmegebühren und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten nach Maßgabe von § 4.1. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind ausgeschlossen.

§ 14 Betrieb des Standes; Pflichten Veranstalter und Aussteller

14.1 Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

14.2 Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes.

14.3 Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Aussteller übernimmt eigenverantwortlich die komplette Entsorgung des durch den Betrieb des Standes entstandenen Mülls auf eigene Kosten. Der Veranstalter stellt vor Ort keine Möglichkeiten zur Müllentsorgung zur Verfügung.

14.4 Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet. Insoweit ist der Veranstalter berechtigt, seinen Aufwand für Koordination und Entsorgung gegen Nachweis in Rechnung stellen.

§ 15 Abbau: Pflichten Aussteller; Vertragsstrafe bei vorzeitigem Abbau; ordnungsgemäße Rückgabe der Ausstellungsfläche

15.1 Der Stand muss mit Beginn der Veranstaltung besetzt und verkaufsbereit sein. Zuwiderhandelnde Aussteller sind bei schuldhaftem Verhalten verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zu bezahlen.

15.2 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe-/ Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller sind bei schuldhaftem Verhalten verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zu bezahlen.

15.3 Für Beschädigungen des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

15.4 Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt. Unmittelbar nach Beendigung der Messe kann durch Veranstalter eine Standabnahme durchgeführt

werden, die sicherstellen soll, dass der Stand wie übernommen zurückgegeben wird. Der Aussteller verpflichtet sich an einer solchen Standabnahme mitzuwirken.

§ 16 Standnutzung

16.1 Veranstalter ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße, der ausgestellten Exponate bzw. der angemeldeten Dienstleistung zweckmäßig und vertragsgemäß benutzt.

16.2 Werden auf dem Stand nicht zugelassene oder angemeldete Waren aufgestellt bzw. Dienstleistungen angeboten, so ist Veranstalter berechtigt, den Messestand nach vorheriger Abmahnung und Aufforderung zur Abhilfe auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

§ 17 Bewachung

17.1 Die allgemeine Begleitung und Sichtung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Eine Bewachung des einzelnen Standes des Ausstellers ist damit nicht verbunden.

17.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

17.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter aufgrund der örtlichen Gegebenheiten empfiehlt, die Waren und Inhalte der Ausstellungsflächen mit dem Ende des Veranstaltungstages zu räumen.

§ 18 Versicherung des Ausstellers

Aussteller ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die in ausreichender Höhe Personen, Sach- und Vermögensschaden umfasst. Auf Verlangen des Veranstalters ist vom Aussteller ein entsprechender Versicherungsnachweis zu erbringen.

§ 19 Fotografieren, Zeichnen, Filmen

19.1 Das gewerbemäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen bzw. beauftragten Unternehmen/ Personen gestattet.

19.2 Veranstalter darf selbst oder durch die von ihm beauftragten Unternehmen/ Personen jederzeit Foto- und Videoaufnahmen sowie Zeichnungen von der Veranstaltung und den Ausstellern und deren Ständen anfertigen („Dokumentationsmaterial“) und dieses Dokumentationsmaterial zur Berichterstattung sowie zur Bewerbung der Veranstaltung in allen Medien zeitlich und örtlich unbeschränkt nutzen.

§ 20 Werbung

20.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb vom gemieteten Stand für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll.

20.2 Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

20.3 Alle Fremdwerbemaßnahmen sind nur zulässig, wenn sie zuvor vom Veranstalter schriftlich genehmigt wurden.

20.4 Veranstalter ist berechtigt, nicht genehmigte Werbung oder Aufbauten nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

§ 21 Haftung, Vermieterpfandrecht

21.1 Veranstalter haftet nicht bei Ausfall, Verlegung, Abbruch oder Verkürzung der Veranstaltung infolge von höherer

Gewalt oder anderer von ihm nicht zu vertretender Umstände. In diesem Fall wird Veranstalter von seiner Pflicht zur Leistung frei. Hinsichtlich der von den Ausstellern gezahlten Standmiete und Zusatzleistungen gelten § 6 und § 7.

21.2 Veranstalter übernimmt keine Gewährleistung für einen wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung und etwaige Gewinn- und Umsatzerwartungen der Aussteller.

21.3 Die Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters beruht, für zugesicherte Eigenschaften oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einem die wesentlichen Vertragspflichten schuldhaft verletzenden Verhalten von dem Veranstalter beruht, bei letzterem ist aber die Haftung auf, die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Der Veranstalter haftet auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Ansprüche verjähren innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruchs, soweit eine Haftung für Schäden bei leichter Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist. Schäden, die eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmers darstellen, unterliegen nicht der verkürzten Verjährungsfrist.

21.4 Sonstige Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter verjähren binnen 6 Monaten nach Veranstaltungsende. Beeinträchtigung des Ausstellers während der Veranstaltung sind umgehend bei Auftreten während der Veranstaltung mündlich und schriftlich vorzubringen, andernfalls kann sich der Aussteller nicht darauf berufen. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 22 Sonstiges/ Schlussbestimmungen

22.1 Eine Abtretung der Forderungen des Ausstellers gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, soweit diese unstreitig sind oder vor Gericht rechtskräftig festgestellt wurden.

22.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB – einschließlich der Abänderung der Schriftformklausel – bedürfen der Schriftform.

22.3. Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein sollten oder werden, wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinflusst. Die unwirksame Bestimmung wird dahingehend abgeändert, dass der beabsichtigte Zweck und das gemeinnützige Gewollte erreicht wird. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

